

INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.

Information zu Feuerwehrhelmen

Nach § 12 (1) der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) müssen Feuerwehrangehörigen zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz **Feuerwehrhelme mit Nackenschutz** zur Verfügung gestellt werden.

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Feuerwehrhelme der DIN EN 443 „*Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen*“ entsprechen. Anstatt eines Nackenschutzes aus Leder können alternative Materialien verwendet werden, sofern die Schutzwirkungen gleich oder höherwertig sind.

Der Feuerwehrhelm mit Nackenschutz schützt insbesondere vor mechanischen Gefahren (z. B. herabfallende Gegenstände, Anstoß an Kanten), vor thermischen Gefahren (Hitze, Flammen, Funken und abtropfende Materialien) und in Verbindung mit dem Gesichtsschutzschirm vor Verletzungen im Augen- und Gesichtsbereich.

Aluminium-Helme nach DIN 14 940

Aluminium-Helme nach der zurückgezogenen Norm DIN 14 940, die sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, dürfen im Rahmen ihrer Einsatzgrenzen weiter verwendet werden. Allerdings ist bei der Ausbildung auf die materialbedingt höhere Wärmeabstrahlung auf den Kopf sowie die elektrische Leitfähigkeit hinzuweisen.

Sofern Helme dieser Norm noch **Innenausstattungen aus Kunststoff** (vgl. Bild 1) oder gar **Lederpolster** (vgl. Bild 2) haben, wird empfohlen, diese Helme auszusondern oder nach Rücksprache mit dem Hersteller durch eine Innenbebanderung aus Textil und einen gabelförmigen Kinn-Nacken-Riemen zu ersetzen. Diese Empfehlung basiert auf den Erkenntnissen, dass die vormals verwendeten Lederpolster mechanische Belastungen nur unzureichend aufnehmen (dämpfen) können und Kunststoffbebanderungen einem Alterungsprozess unterliegen und durch z. B. Versprödung dann nicht mehr in der Lage sind, ausreichenden Schutz bei mechanischen Belastungen zu bieten.

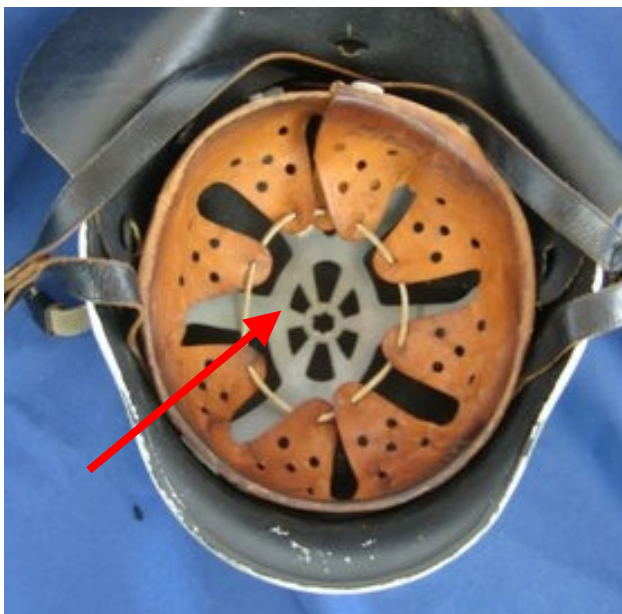


Bild 1: Helm mit Kunststoffeinsatz

Quelle: atemschutzunfaelle.eu



Bild 2: Helm mit Lederpolster

Quelle: atemschutzunfaelle.eu

Gesichts- und Augenschutz

Ist ein Gesichts- bzw. Augenschutz erforderlich (z. B. bei Schleif-, Trenn-, Motorsägearbeiten, usw.), so ist dieser nach der GUV-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ (GUV-R 192) zusätzlich bereitzustellen.

Beim Arbeiten mit hydraulisch betätigten Rettungsgeräten müssen Feuerwehrangehörige nach § 24 (2) UVV „Feuerwehren“ Gesichtsschutz (Visier) tragen. Ein Schutzbrille (Augenschutz) alleine ersetzt hier den geforderten Gesichtsschutz nach DIN EN 14 458 nicht.

Feuerschutzhaube

Bei der Brandbekämpfung mit erhöhter thermischer Belastung (z. B. Innenangriff) ist eine Feuerschutzhaube nach DIN EN 13 911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ unter dem Helm zu tragen.

Anbauten an Helme

Zubehör und Anbauteile an den Helm können dessen Schutzwirkung negativ beeinflussen. Daher dürfen Feuerwehrhelme nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist.

Verwendungsdauer

Eine Aussonderungsfrist für vorhandene Helme nach der zurückgezogenen DIN 14 940 besteht nicht.

Generell gilt, dass Feuerwehrhelme nach Angaben der Hersteller auszusondern sind.

Feuerwehrhelme aus Kunststoff unterliegen materialbedingt einem Alterungsprozess. Helme nach DIN EN 443 haben eine Kennzeichnung des Herstellungsjahres und erhalten in den Herstellerinformationen Angaben zur Alterung (Lebensdauererwartung).

Witterungseinflüsse, UV-Strahlung, mechanische und thermische Belastungen können den Alterungsprozess dieser Helme zusätzlich beschleunigen und deren Schutzwirkung beeinträchtigen. Ergänzende Empfehlungen hierzu können vom Hersteller angefordert werden.